

# **Sozialwahlen entbürokratisieren – Attraktivität der Mitarbeit in Sozialer Selbstverwaltung steigern**

**Lessons learned aus den Sozialwahlen 2023**

7. Juli 2023

## **Zusammenfassung**

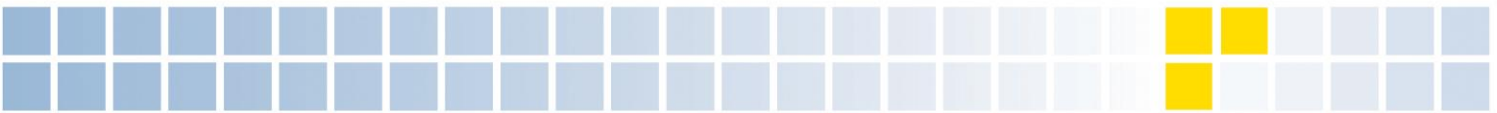
Bei den Sozialwahlen 2023 waren einige Neuregelungen zu beachten – insbesondere die Erfüllung einer Geschlechterquote bei den Vorschlagslisten sowie neue Muster für Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen. Die BDA und die bei ihr organisierten Arbeitgeberverbände haben im Rahmen der>Listenerstellung für die Sozialversicherungswahlen 2023 Erfahrungen mit diesen Neuerungen gesammelt und dabei Verbesserungsbedarfe festgestellt. Darüber hinaus besteht weiterer Handlungsbedarf, um die Soziale Selbstverwaltung zu stärken und für die ehrenamtlich tätigen Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter attraktiver zu machen. Das vorliegende Papier fasst diese Verbesserungsvorschläge zusammen und zeigt konkrete Regelungs- und Handlungsbedarfe auf.

## **Im Einzelnen**

### **I. Sozialwahl entbürokratisieren**

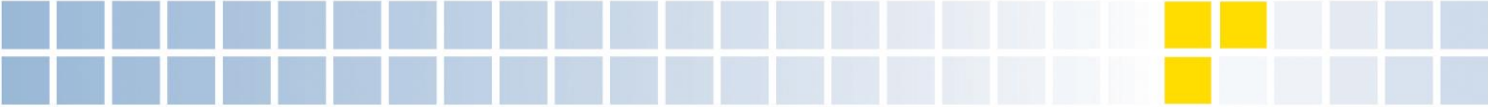
Bei den Sozialwahlen 2023 waren einige Neuregelungen zu beachten – insbesondere die Erfüllung einer Geschlechterquote bei den Vorschlagslisten sowie neue Muster für Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen. Diese neuen Vorgaben waren nicht in jedem Fall eindeutig und nachvollziehbar kommuniziert und haben zum Teil zu Rechtsunsicherheiten und bürokratischen Aufwänden geführt. Diese Schwierigkeiten sollten in Zukunft ausgeräumt werden. Zudem bestehen noch deutliche Potenziale zur Entbürokratisierung der Verfahrensweisen, die zukünftig ausgeschöpft werden sollten.

- **Gute Zusammenarbeit sicherstellen und Neuregelungen eindeutig und nachvollziehbar kommunizieren:** Auch bei den Sozialversicherungswahlen 2023 haben die Sozialversicherungsträger die Listenführer unterstützt – insbesondere auch bei der Beratung und Begleitung bei der Erfüllung durch komplexe Formvorgaben. Auch die Informationsangebote der Sozialwahlbeauftragten und deren aktive Hilfe bei verschiedenen Fragestellungen waren sehr hilfreich. Informationsangebote und Hilfestellungen sind insbesondere bei Neuregelungen bzw. deren Auslegung essenziell. Daher sollten Neuregelungen und deren Auslegung im Vorfeld der>Listeneinreichungen klar und öffentlich kommuniziert werden, z. B. über ein auf der Homepage des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) veröffentlichten Fragen- und Antworten-Katalog. Es ist z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Geschlechterquote schwer vermittelbar, dass>Listenträger, die sich bei der Erstellung der Listen an die bestehende



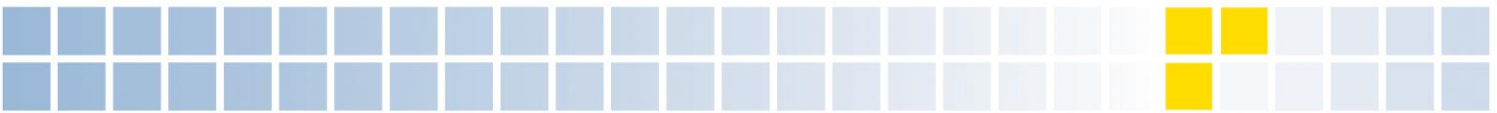
Kommentarliteratur gehalten haben, nach Einreichung der Listen mit Anfechtungsklagen durch den Bundeswahlbeauftragten zu rechnen haben, weil dieser partiell eine andere Auslegung verfolgt, die im Vorhinein jedoch nicht kommuniziert wurde bzw. nicht bekannt war, wie dies bei den Sozialwahlen 2023 z. B. bei den Rundungsregelungen zur Berechnung der Geschlechterquoten der Fall war. Ebenso schwer vermittelbar ist es, dass Formulare nur bei doppelseitigem Druck (Vorder- und Rückseite auf einem Blatt Papier) den rechtlichen Vorgaben genügen sollen, wenn dies im Vorfeld nicht klar kommuniziert wurde. Eine rechtzeitige und klare Kommunikation im Vorfeld der Listeneinreichung würde dazu beitragen, bürokratische Aufwände durch Nachbesserungen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

- **Niederschriften haben sich bewährt:** Das Anfertigen einer Niederschrift ist dazu geeignet, die Transparenz des Auswahlverfahrens zu erhöhen. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass das Zustandekommen der Listen nachvollziehbaren Kriterien folgt. Beides kann dazu beitragen, die öffentliche Bewertung von Sozialwahlen zu verbessern. Zwar ist damit ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für die vorschlagsberechtigten Organisationen verbunden, dieser konnte jedoch dank der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Formulare spürbar reduziert werden. Insofern steht der Aufwand gegenüber dem angestrebten Nutzen in einem angemessenen Verhältnis.
- **Formulare anwenderfreundlich und gut editierbar gestalten:** Es ist wünschenswert, dass die vom BMAS online für die Sozialwahlen bereitgestellten Mustervorlagen anwenderfreundlich und editierbar sind. Bei den zur Verfügung gestellten Dateien gab es zum Teil nicht ausreichend Platz zum Einfügen, z. B. bei den Datenschutzbeauftragten. Auch reicht beispielsweise die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeilen in den Formularen für die Vorschlagslisten nicht aus, um alle Bewerbenden in die Liste aufzunehmen. Die deshalb erforderlichen Einlegeblätter mussten daher von den Anwendern/Listenträgern selbst entwickelt werden. Dies führt zu Rückfragen, Rechtsunsicherheit und vermeidbarem bürokratischem Aufwand. In den Formblättern müssen zudem auch Umlaute möglich sein und es muss ausreichend Platz für lange Namen zur Verfügung stehen.
- **Formvordruck der Zustimmungserklärungen sachgerecht anpassen:** Die Erfahrung der Listenträger hat gezeigt, dass die Zustimmungserklärungen in der aktuellen Form nicht praxistauglich sind. Bei einer zeitgemäßen und ressourcenschonenden elektronischen Übermittlung der Dokumente an die Kandidierenden erfolgen die Ausdrücke bei den Kandidierenden vor Ort regelmäßig auf zwei getrennten Seiten Papier, wobei oftmals nur die erste Seite (Zustimmung der Kandidierenden) zurückgesendet und die Rückseite mit der Datenschutzerklärung für die eigenen Unterlagen zurückbehalten. Dieses Vorgehen ist völlig nachvollziehbar und dient auch dem Sinn und Zweck einer Datenschutzerklärung, denn die Kandidierenden wissen durch das Zurückbehalten der Datenschutzerklärung auch zu einem späteren Zeitpunkt, welche Rechte sie haben und an wen sie sich wenden können. Aus diesem Grunde wäre es sachgerecht, das Formblatt der Zustimmungserklärung dergestalt anzupassen, dass die Datenschutzerklärung nicht Teil der Zustimmungserklärung ist, sondern als Aufklärungsmerkblatt zwar vom Listenträger zu versenden, jedoch nicht als Teil der Zustimmungserklärung einzureichen ist. Die Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) wäre entsprechend anzupassen.

- 
- **Rundungsregel zur Geschlechterquote rechtlich klarstellen:** Bei der erstmaligen Anwendung der Geschlechterquote hat sich eine Rechtsunsicherheit ergeben, wie die Quote zu berechnen ist. Es sollte daher in § 48 Abs. 9 und 10 SGB IV in Anlehnung an das Aktiengesetz klargestellt werden, dass für die Berechnung in allen Trägerbereichen kaufmännisch zu runden ist. In allen Fällen handelt es sich dem Gesetzwortlaut nach um eine Mindestquote. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn für eine Mindestquote von Rechtsbereich zu Rechtsbereich unterschiedliche Rundungsregelungen gelten sollen.

Lediglich für die Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung waren die Vorgaben zur Rundung (kaufmännisches Runden) in der Gesetzesbegründung ausgeführt, nicht aber für die Krankenversicherung. In der Kommentarliteratur wurde einheitlich (nicht differenziert nach Trägerbereichen) die Vorgabe des kaufmännischen Rundens ausgeführt. Eine Kommunikation des Bundeswahlbeauftragten (z. B. in Form eines Fragen-Antwort-Katalogs) erfolgte im Vorhinein nicht. Erst nach Einreichen der Vorschlagslisten wurde die Rechtsauffassung des Bundeswahlbeauftragten bekannt, nach der zwar im Trägerbereich der Renten- und Unfallversicherung kaufmännisch zu runden, im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hingegen in jedem Fall auf die nächste volle Zahl aufzurunden sei. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und hat zu Rechtsunsicherheiten geführt, die künftig vermieden werden sollten.

- **Stichtag zur Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen verschieben:** Der Stichtag zur Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sollte in Richtung Wahltag verschoben werden. Der große Zeitabstand zwischen dem Stichtag zur Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen (April des Vorjahres) zum Wahltag und auch zu den konstituierenden Sitzungen führt auf Arbeitgeberseite zu erhöhtem Aufwand, da aufgrund der Fluktuation (Jobwechsel etc.) noch vor der Wahl bzw. den konstituierenden Sitzungen zahlreiche Nachbenennungen erforderlich werden.
- **Digitales Verfahren für Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen schaffen:** Perspektivisch ist es wünschenswert, dass auch die Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen im Sinne der Sozialversicherungswahlordnung (SVWO) in ein digitales Verfahren überführt werden. Dies würde die bürokratischen Lasten für die Listenträger erheblich reduzieren und helfen, das Risiko von Formfehlern (z. B. Faksimile anstatt eigenhändiger Unterschrift, doppelseitiger Druck) zu reduzieren. Wenn zukünftig alle Behördengänge online durchführbar sein sollen, darf die Soziale Selbstverwaltung nicht ausgenommen werden. Selbst die eigentliche Wahlhandlung kann 2023 erstmals in Modellprojekten online durchgeführt werden. Dass ausgerechnet das Einverständnis der Kandidierenden in Papierform erfolgen muss, ist schwer nachvollziehbar. Auch für Nachbenennungsverfahren während einer laufenden Amtsperiode sollte dieses Verfahren nutzbar sein.
- **Möglichkeit zur Wahl ohne Wahlhandlung bei den Sozialwahlen beibehalten:** Die sogenannte Friedenswahl ist ein sinnvolles, gesetzlich legitimes und zulässiges Instrument, um eine ausgewogene Repräsentation der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. der Versicherten herbeizuführen und unnötigen Aufwand zu vermeiden. Friedenswahlen stellen regelmäßig sicher, dass die Selbstverwaltung bei dem jeweiligen Versicherungsträger ein repräsentatives Spiegelbild der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Versicherten darstellt. Durch die nunmehr geltenden Regelungen zur Listenaufstellung wird der dabei stattfindende Abstimmungsprozess transparent für alle Interessierten dargestellt. Wahlhandlungen hingegen auch dann zu erzwingen, wenn es nur einen Vorschlag gibt, ergibt keinen Sinn. Ein derartiges Vorgehen würde lediglich zu erheblichen Kosten führen, ohne dass für eine demokratische Legitimation etwas „gewonnen“ würde. Da bei Sozialwahlen –



genauso wie bei Bundes- oder Landtagswahlen – immer nur für und nicht gegen eine Liste gestimmt werden kann, könnte ohnehin bei einer Wahl nichts anderes als die Wahl der einzigen eingereichten Liste als Wahlergebnis herauskommen. Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit den Kostenaufwand für Sozialwahlen kritisiert. Umso mehr muss gelten, die Kosten für Sozialwahlen nicht noch unnötig zu erhöhen, wie dies bei einer Wahlhandlung bei nur einer kandidierenden Liste der Fall wäre.

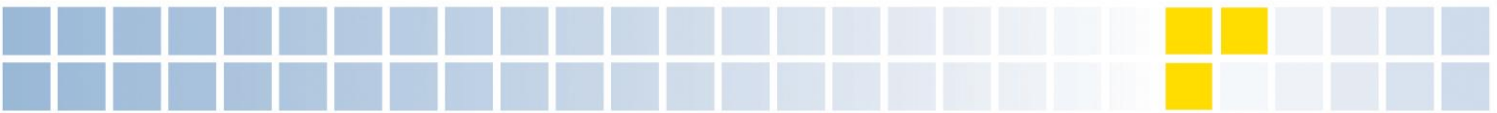
#### Lessons Learned:

- Die Auslegung von neuen Regelungen durch den Bundeswahlbeauftragten sollte im Vorfeld der Listeneinreichungen klar und öffentlich z. B. über ein auf der Homepage des BMAS veröffentlichten Fragen- und Antworten-Katalog kommuniziert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Die vom BMAS online für die Sozialwahlen bereitgestellten Mustervorlagen müssen anwenderfreundlich und editierbar sein.
- Das Formblatt der Zustimmungserklärung sollte so angepasst werden, dass die Datenschutzerklärung nicht Teil der Zustimmungserklärung ist.
- Die Rundungsregelung zur Ermittlung der Geschlechterquote (kaufmännische Rundung) sollte gesetzlich klargestellt werden.
- Die Einreichung von Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen sollte digital möglich sein.
- Wahlen ohne Wahlhandlungen sind ein sinnvolles, gesetzlich legitimes, zulässiges und kostensparendes Instrument und müssen beibehalten werden.

## II. Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Selbstverwaltung steigern

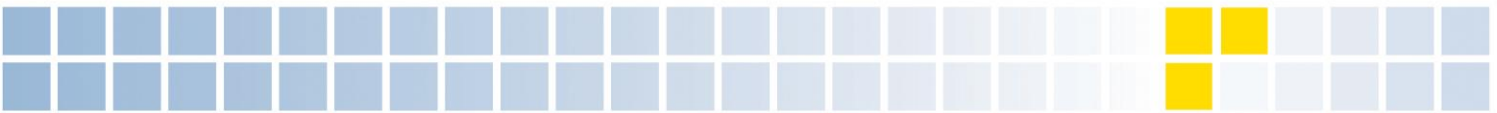
Damit mehr Frauen und Männer für die ehrenamtliche Arbeit in der Sozialen Selbstverwaltung gewonnen werden können ist eine attraktive und zeitgemäße Gestaltung der Selbstverwaltungsarbeit, die auch Rücksicht auf die Vereinbarkeit von Familie, Berufstätigkeit und Ehrenamt nimmt, unbedingt erforderlich. Insbesondere effiziente Gremienstrukturen, eine effiziente Sitzungsdurchführung, eine Ausweitung der Beauftragtenregelung sowie eine Begrenzung der steuerlichen Belastung der Aufwandsentschädigungen können hier einen Beitrag leisten.

- **Selbstverwaltungsstrukturen verschlanken:** Die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung sehr unterschiedliche Organisation der Selbstverwaltung sollte durch ein einheitliches Verwaltungsratsmodell ersetzt werden. Auf diese Weise würde die ehrenamtliche Selbstverwaltung – so wie bereits heute in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung – auch in der Renten- und Unfallversicherung auf ein Organ konzentriert. Die heutige Doppelstruktur von Vorstand und Vertreterversammlung in diesen Sozialversicherungszweigen führt zu einer unnötigen Mehrfachbefassung von Gremien mit denselben Fragestellungen. Außerdem ist eine hinreichende Koordination und Abstimmung zwischen beiden Gremien kaum zu gewährleisten. Die Reform der Selbstverwaltung in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung hat gezeigt, dass schlankere Strukturen zu mehr Effizienz und damit besserer Steuerung führen. Die Größe des Verwaltungsrats sollte in der Regel 20 Mitglieder nicht übersteigen, damit auch im Plenum noch konstruktive Diskussionen stattfinden können. Die Kompetenzaufteilung zwischen haupt- und ehrenamtlicher Selbstverwaltung sollte sich dabei



grundsätzlich an der Aufgabenzuordnung von Vorstand und Verwaltungsrat einer gesetzlichen Krankenkasse orientieren, d. h. die ehrenamtliche Selbstverwaltung trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Organisation, Personal und Finanzen, während die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers – entsprechend § 35a SGB IV – dem hauptamtlichen Vorstand obliegen.

- **Online-Sitzungen samt Online-Abstimmung regelhaft ermöglichen:** Online-Sitzungen haben sich in der Corona-Pandemie bewährt. Sie sollten auch nach dem Auslaufen der befristeten Corona-Sonderregelungen umfassend möglich sein. § 64 SGB IV ist entsprechend anzupassen. Über das jeweilige Sitzungsformat müssen die Selbstverwaltungsgremien eigenständig ohne rechtliche Einschränkungen entscheiden können. Videokonferenzen gewährleisten ein sachgerechtes und effizientes Beratungsgeschehen, wenn die Teilnahme an Präsenzsitzungen nicht möglich ist oder der Aufwand für ihre Durchführung (z. B. An- und Abreisen) unverhältnismäßig ist. Ein reduziertes Reiseaufkommen durch Videokonferenzen ist auch im Interesse von Energieeinsparung und Umwelt- und Klimaschutz sinnvoll. Zudem muss gewährleistet werden, dass auch Beschlussfassungen bei Online-Sitzungen möglich sind. Die bislang nach Online-Sitzungen notwendigen schriftlichen Abstimmungen führen zu vermeidbarem Aufwand (auch von Papier und Porto) sowie zu deutlichen Zeitverzögerungen bei der Beschlussfassung.
- **Wahl von Beauftragten erleichtern:** Die Wahl von Beauftragten sollte erleichtert werden. Dies läge auch im Interesse des Wunsches nach einer noch höheren Beteiligung von Frauen in der Sozialen Selbstverwaltung, da Frauen seltener als Männer die Voraussetzungen einer Wahl als Arbeitgeber bzw. ihnen gleichgestellter Vertreter (§ 51 Abs. 2 SGB IV) erfüllen. Laut Statistischem Bundesamt waren im Jahr 2021 in Deutschland nur 33,2 % aller Selbstständigen Frauen und nur knapp jede dritte Führungskraft (29,2 %) weiblich. Eine Ausweitung der Beauftragten-Regelung von einem Drittel auf die Hälfte der Kandidierenden würde die Aufstellung der Vorschlagslisten erheblich erleichtern. Die Arbeitgebervereinschaft sollte zudem auch nach Eintritt in den Ruhestand noch für die laufende Amtsperiode weiter gelten, weil der Bezug zur betrieblichen Praxis dann regelmäßig noch gegeben ist.
- **Steuerliche Benachteiligung beseitigen:** Die steuerliche Schlechterstellung der in der Sozialen Selbstverwaltung tätigen Ehrenamtlichen gegenüber vergleichbar Tätigen muss beseitigt werden. Die ehrenamtlich tätigen Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter in den Sozialversicherungsträgern haben eine wichtige Aufgabe und leisten mit ihrem Ehrenamt einen wesentlichen Beitrag für das Funktionieren unseres Sozialstaates. Es ist nicht vermittelbar, warum ihr Engagement nicht steuerlich genauso bewertet wird wie die (ebenfalls wichtige) Tätigkeit von ehrenamtlichen Richtern (Steuerfreiheit nach Urteil des BFH, Az. IX R 10/16), die Tätigkeit von Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG) oder die Tätigkeit von nebenberuflichen Übungsleitern (Steuerfreibetrag von 3.000 € im Jahr nach § 3 Ziffer 26 EStG). Eine bessere steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen würde die Attraktivität des Ehrenamts in der sozialen Selbstverwaltung stärken und seiner hohen gesellschaftlichen Bedeutung Rechnung tragen. Gleiches gilt für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung. Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Bewertungen von Aufwandsentschädigungen orientiert sich am Steuerrecht. Der Steuerfreibetrag ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Insofern bleiben diese Beträge bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und folglich beitragsfrei. Für die oben genannten privilegierten Fälle gilt dies schon heute. Diese Beitragsfreiheit



muss auch für Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Sozialen Selbstverwaltung gelten.

- **Gestaltungsspielräume der Sozialen Selbstverwaltung stärken statt schwächen:** Die Gestaltungsrechte der Sozialen Selbstverwaltung sind dort, wo es sinnvoll ist, zu erweitern. Der Staat sollte sich dazu auf den Erlass der Rahmengesetzgebung beschränken und die konkrete Ausgestaltung dieser Gesetzgebung der Selbstverwaltung überlassen. Der Gesetzgeber hat hingegen die Gestaltungsspielräume immer weiter beschränkt (z. B. bei der Berufung von hauptamtlichen Geschäftsführern / Vorständen, durch Übertragung von Aufgaben und Programmen auf die Sozialversicherung ohne Einbeziehung der Selbstverwaltung und ohne Gegenfinanzierung, wiederholte Eingriffe in die Finanzautonomie). So wird es immer schwerer, ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter für die Selbstverwaltungsarbeit zu gewinnen, weil sie aufgrund der fehlenden Handlungsspielräume nicht mehr erkennen können, mit ihrem Engagement nennenswert gestalten zu können. Angesichts der zunehmend geschwundenen Gestaltungsmöglichkeiten der Sozialen Selbstverwaltung fällt es auch immer schwerer, Wahlberechtigten bei der Sozialwahl zu erklären, warum die Teilnahme an der Sozialwahl lohnt. Viele glauben – und nicht ganz zu Unrecht –, dass die Soziale Selbstverwaltung bei den für sie wesentlichen Anliegen kaum Einfluss hat. Auch im Interesse einer höheren Wahlbeteiligung sollten daher die Gestaltungsmöglichkeiten der Sozialen Selbstverwaltung gestärkt werden. Gerade im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sollte den Trägern eine sehr viel größere Autonomie für eigene Versorgungsangebote und Finanzautonomie gegeben werden.

#### Lessons Learned:

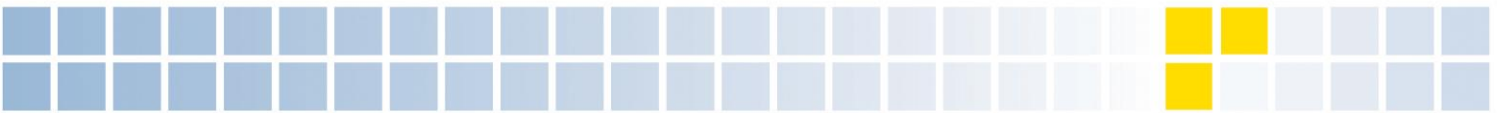
- Die in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung sehr unterschiedliche Organisation der Selbstverwaltung sollte durch ein einheitliches Verwaltungsratsmodell ersetzt und die Größe auf 20 Mitglieder beschränkt werden.
- Online-Sitzungen samt Online-Abstimmungen sollten für alle Selbstverwaltungsorgane und -ausschüsse regelhaft ermöglicht werden.
- Die Beauftragten-Regelung sollte von einem Drittel auf die Hälfte der Kandidierenden ausgeweitet werden.
- Die derzeit nach Bundesländern unterschiedliche Verwaltungspraxis zur steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen müssen bundesweit vereinheitlicht und die bestehenden Steuerbefreiungstatbestände für vergleichbare Ehrenämter (z. B. ehrenamtliche Richter, Verwaltungsräte öffentlicher Rundfunkanstalten) auch auf die Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche in der Sozialen Selbstverwaltung angewendet werden.
- Die Gestaltungsrechte der Sozialen Selbstverwaltung sollten gestärkt werden, auch damit Wahlberechtigte den Sinn der Sozialwahlen besser erkennen können und es leichter fällt, ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter zur Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien zu gewinnen.



### III. Arbeitgeber in der Sozialen Selbstverwaltung angemessen berücksichtigen

Für eine angemessene Berücksichtigung der Arbeitgeber in der Sozialen Selbstverwaltung sind darüber hinaus weitere organisatorische Anpassungen erforderlich.

- **Paritätische Selbstverwaltung bei allen Sozialversicherungsträgern durch Klarstellung im SGB V einführen:** Die paritätische Selbstverwaltung aus Arbeitgebern und Versicherten muss auch bei den Sozialversicherungsträgern eingeführt werden, bei denen sie bislang fehlt. Der Grundsatz der paritätischen Selbstverwaltung durch Arbeitgeber und Versicherte beruht auf der Anknüpfung des Sozialversicherungsschutzes an das Arbeitsverhältnis und der überwiegenden Finanzierung der Sozialversicherung durch lohnbezogene Beiträge. Dies gilt selbstverständlich auch für die Ersatzkassen, die allein aus historischen Gründen meist nicht paritätisch besetzt sind. Hierzu ist eine gesetzliche Regelung im § 44 Abs. 1 SGB V erforderlich. Der einfache Verweis auf die Satzungshoheit der Krankenkassen (§ 44 Abs. 4 SGB V) reicht nicht aus, um die paritätische Selbstverwaltung herzustellen. Solange Versichertenvertreter einiger Krankenkassen im Verwaltungsrat über eine (absolute) Mehrheit verfügen oder gar die einzige Bank stellen, ist es aus machtpolitischen Gründen ausgeschlossen, dass diese freiwillig ihre Stimmenmehrheit aufgeben und Arbeitgebervertreter paritätisch teilhaben lassen.
- **Geschlechterquoten auf Soll-Regelung vereinheitlichen:** Ein repräsentatives Geschlechterverhältnis in der Selbstverwaltung ist zwar grundsätzlich wünschenswert, aber dieses Ziel wird mit der starren, keineswegs überall repräsentativen Geschlechterquote von 40 % nicht erreicht. Für Träger der Rentenversicherung und Krankenkassen wäre eine einheitliche Soll-Regelung zur Geschlechterquote sachgerecht. Die derzeit geltende Muss-Regelung bei der Geschlechterquote bei den Krankenkassen stellt einen erheblichen Eingriff in die Listenaufstellung dar, für den keine Notwendigkeit besteht. Denn auch bei einer Soll-Regelung können Vorschlagslisten für Verwaltungsräte von Krankenkassen nur bei Vorliegen besonderer, in den Niederschriften zu dokumentierenden Gründe weniger als jeweils 40 % Frauen und Männer enthalten. Das parallele Bestehen einer Soll- und einer Muss-Regelung hat dazu geführt, dass Bewerbende von den Listenträgern zunächst nur für die Verwaltungsräte der Krankenkassen eingeplant wurden. Erst als die Muss-Quote bei den Geschlechtern eingehalten wurde, konnten die Bewerbenden bei den Listen der anderen Sozialversicherungsträger berücksichtigt werden. Damit wurde die Auswahlentscheidung sachfremd beeinflusst, denn aus zeitlichen Gründen und zur Vermeidung einer Ämterhäufung stehen viele Bewerbende nur für ein Ehrenamt zur Verfügung. Ein Hin- und Herschieben der Bewerbenden von der einen auf die andere Liste nur aufgrund der Quotenregelung ist weder praktikabel noch kommunizierbar. Im Fokus der Entscheidungen für den einen oder anderen Trägerbereich sollten ausschließlich Interesse und fachliche Qualifikation stehen.
- **Bei Unfallversicherung auf Soll-Vorgabe verzichten:** Auf die Soll-Vorgabe für Vorschlagslisten der Gesetzlichen Unfallversicherung sollte in Zukunft ganz verzichtet werden, da die 40%-Quote bei einigen Berufsgenossenschaften (BG) nicht repräsentativ ist. Aufgrund ihrer Branchenbezogenheit sind die Berufsgenossenschaften sehr oft stark weiblich oder männlich dominiert. So stellen Frauen einen Anteil von 83 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Pflege und Männer nur einen Anteil von 17 %. Im Bereich der Pflege wäre – wie grundsätzlich bei fast allen Gesundheitsberufen – eine überwiegende Mehrheit weiblicher Kandidierender repräsentativ, die jedoch in der heutigen gesetzlichen Quote



nicht abgebildet werden kann. Im Baugewerbe hingegen machen Frauen nur einen Anteil von 13 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen aus. Auch im Bereich der Nahrungsmittelindustrie ist der Frauenanteil sehr niedrig (z. B. bei der Getränkeherstellung 9 %, bei der Herstellung von Mühlenprodukten 5 %). Hier wäre eine überwiegende Mehrheit von männlichen Kandidierenden repräsentativ.

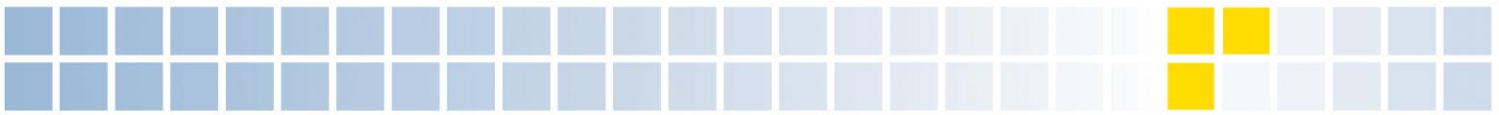
Für die Gewährleistung einer ausgewogenen Besetzung (ältere und jüngere Ehrenamtliche, weibliche und männliche Ehrenamtliche) in den Selbstverwaltungsorganen wäre es sehr viel besser, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Sozialen Selbstverwaltung attraktiver zu machen und die Vereinbarkeit von Familie, Berufstätigkeit und Ehrenamt zu verbessern. Dazu können insbesondere effiziente Gremienstrukturen, eine effiziente Sitzungsdurchführung, eine Ausweitung der Beauftragtenregelung sowie eine Begrenzung der steuerlichen Belastung der Aufwandsentschädigungen beitragen (siehe II.).

- **Begrenzung der Zahl von Selbstverwaltungsmandaten und Amtsperioden aufheben:** Die bestehenden Begrenzungen in der Selbstverwaltung des Medizinischen Dienstes sind ungerechtfertigt, kontraproduktiv für die dauerhafte Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen Gesundheitssystems und verschärfen zudem das Problem der Besetzung der Sozialen Selbstverwaltung mit Ehrenamtlichen. Sie müssen daher zurückgenommen werden. Es ist unverständlich, dass die Versicherten- und Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste künftig nur noch ein weiteres Ehrenamt in der Sozialversicherung innehaben (§ 279 Abs. 6 SGB V) und für maximal zwei Amtsperioden wählbar sein dürfen (§ 279 Abs. 4 SGB V), zumal diese Begrenzung für die anderen Verwaltungsratsmitglieder (Patienten- und Berufsvertreter) nicht gilt. Auch zur Sicherung der qualitativ hochwertigen Arbeit ist ein trägerübergreifender Blick für die Arbeit in der Selbstverwaltung außerordentlich hilfreich und nichts, das gesetzlich unterbunden werden müsste. Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter bei einer Krankenkasse sind nicht die Erfüllungsgehilfen ihres Trägers, sondern vertreten die Interessen der Gruppen, d. h. die Interessen der Arbeitgeber bzw. Versicherten. Zudem verschärft die Begrenzung der Zahl der Selbstverwaltungsmandate die Schwierigkeiten bei der Besetzung der Bänke der Sozialen Selbstverwaltung – insbesondere mit Frauen.

#### Lessons Learned:

- Die paritätische Selbstverwaltung muss aufgrund der Anknüpfung des Sozialversicherungsschutzes an das Arbeitsverhältnis und der überwiegenden Finanzierung der Sozialversicherung durch lohnbezogene Beiträge auch bei den Sozialversicherungsträgern eingeführt werden, bei denen sie bislang aus historischen Gründen fehlt.
- Die Regelungen zur Geschlechterquote sollten sachgerecht angepasst werden (Soll-Regelung einheitlich bei Krankenkassen und Rentenversicherung, keine Vorgabe bei Unfallversicherung).
- Die Begrenzung auf nur ein weiteres Ehrenamt in der Sozialversicherung und der Wählbarkeit auf maximal zwei Amtsperioden im Medizinischen Dienst sollte zurückgenommen werden.





**Ansprechpartner:**

**BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

**Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.